



**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Interpellation von Manuel Joachim Amstutz zur Revision des Bundesgesetzes über den Nach- richtendienst (NDG)

Gem. Art. 64f. Synodereglement

Antrag

Der Interpellant bittet den Rat anlässlich der Synode vom 7.–8. November 2022 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die EKS eingeladen worden, sich hierzu vernehmen zu lassen?
2. Ist bekannt, warum die EKS im Gegensatz zum Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG und der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz FIDS nicht gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG unter «Weitere interessierte Kreise» in die «Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten» aufgenommen worden ist?
3. Hat sich die EKS zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VIG vernehmen lassen?
4. Inwiefern erachtet der Rat die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG als problematisch für die Seelsorge?
5. Inwiefern erachtet der Rat die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG als problematisch hinsichtlich des Berufsgeheimnisses etwa von Rechtsanwältinnen oder Ärzten?
6. In welcher Weise hat der Rat bislang in dieser Angelegenheit versucht, Schaden vom Seelsorgegeheimnis abzuwenden?
7. In welcher Weise beabsichtigt der Rat in dieser Angelegenheit auch weiter Schaden vom Seelsorgegeheimnis abzuwenden?

Ausgangslage und Begründung

Im Rahmen der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG) hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS am 18. Mai 2022 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen – mit Frist bis 09. September gleichen Jahres.

Teil dieser Revision ist unter anderem die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG im 4. Abschnitt «Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen» (GEBM). Arten von stets verdeckt durchgeführten GEBM sind unter anderem die Überwachung des Postverkehrs, der Einsatz von Abhörgeräten oder das Eindringen in Computersysteme (Art. 26).

Der zur Streichung beabsichtigte Art. 28 regelt die Anordnung von GEBM gegenüber Drittpersonen, wobei gemäss Abs. 2 GEBM nicht angeordnet werden dürfen, «wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171 – 173 StPO genannten Berufsgruppen angehört» – wobei Art. 171 StPO die Geistlichen explizit nennt.

Der vorliegende Revisionsentwurf würde also dazu führen, dass in oben genannter Weise Pfarrerinnen und Pfarrer nachrichtendienstlich überwacht werden könnten, um an Informationen aus dem Kontext der Seelsorge zu gelangen – was in den Augen des Interpellanten der Seelsorge insgesamt, aber im Speziellen dem Seelsorgegeheimnis einen grossen Schaden zufügen würde.